

Benutzungsordnung

für den Kompostierungsplatz der Stadt Bückeberg

§ 1

Leseabschrift in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2004

Die Stadt betreibt den Kompostierungsplatz als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zugelassene Stoffe

- (1) In dieser Anlage werden nur die im Gebiet des Landkreises Schaumburg angefallenen, nachstehend aufgeführten Reststoffe angenommen:

Baum- und Strauchschnitt,
Gras- und Rasenschnitt,
Laub,
sonstige Pflanzenreste aus Gärten, ausgenommen
aus landwirtschaftlicher oder gewerblicher
Tätigkeit

- (2) Jeder Anlieferer ist verpflichtet, über Herkunft und Zusammensetzung der Pflanzenreste Auskunft zu geben.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Kompostierungsplatz ist in der Zeit

vom 1. März bis 15. Dezember

freitags	von	9.00	bis	12.30 Uhr
und	von	13.00	bis	16.00 Uhr
samstags	von	8.00	bis	13.00 Uhr

geöffnet.

§ 4

Anlieferung

- (1) Es darf pro Haushalt und Tag nur eine Anlieferung bis zu 2 cbm erfolgen.
- (2) Das Aufsichtspersonal übt im Namen der Stadt Bückeberg das Hausrecht aus.
- (3) Anlieferer haben Anweisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen und ihr Verhalten so einzurichten, dass das Entladen an den zugewiesenen Stellen reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.
- (4) Verunreinigungen des angelieferten Materials sind herauszusuchen und wie nicht zugelassene, zurückgewiesene Stoffe durch den Anlieferer einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

§ 5

Haftung

- (1) Jeder Benutzer hat sich auf die besonderen, mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung für evtl. Schäden wird nicht übernommen.
- (3) Eine Haftung für die Qualität des abgegebenen Schreddergutes oder Kompostes wird nicht übernommen.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Bückeberg nach Maßgabe dieser Verfügung folgende Gebühren:

Für Grünabfälle pro angefangenem Kubikmeter :	5,00 €
Für Grünabfälle bis zu 0,5 Kubikmeter :	2,00 €
- (2) Die Stadt Bückeberg erhebt für die Abgabe von Häckselgut eine Gebühr von 2,00 € pro Kubikmeter. Für die Qualität des Häckselgutes wird keine Gewähr übernommen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühr entsteht mit der Annahme des Grüngutes bzw. mit der Abgabe des Häckselgutes durch das Betriebspersonal der öffentlichen Einrichtung.

Bückeberg, den 19.12.2001

Stadt Bückeberg

Der Stadtdirektor

Brombach

Diese Leseabschrift beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001, die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2003 und die 3. Änderungssatzung vom 01.01.2004.